

TEILREVISION DER ORTSPLANUNG UFHUSEN

▪ DEPONIEZONE ENGELPRÄCHTIGEN

ENGELPRÄCHTIGEN AG, UFHUSEN

Kanton Luzern / 22'461.Z.

PLANUNGSBERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV FÜR DIE KANTONALE VORPRÜFUNG



Sursee, 24. Februar 2021 / HuLu

IMPRESSUM

Auftraggeber/in

Engelprächtigen AG, Ufhusen

Auftragnehmerin

Kost + Partner AG

Bearbeitung

Romeo Venetz, dipl. Kultur-Ingenieur ETH, MAS ETH in Raumplanung

Lukas Huber, dipl. Umwelt-Natw. ETH/SIA, Raumplaner FSU/REG A

Stand

Öffentliche Informations-Veranstaltung: 22. Februar 2021

Öffentliche Mitwirkung: 1. März 2021 bis 12. April 2021

Kantonale Vorprüfung: ab Ende Februar 2021

Öffentliche Auflage:

Beschluss Gemeindeversammlung:

Genehmigung Regierungsrat:

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Stand der Ortsplanung	5
1.2	Absichten der Engelpflichtigen AG, des Gemeinderats und der Ortsplanungskommission	5
2	BISHERIGER VERLAUF DER PLANUNG	5
3	ÄNDERUNG DES ZONENPLANS	6
4	ÄNDERUNG DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS (BZR)	7
5	ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN	7
5.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	7
5.2	Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung	7
5.3	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	7
5.4	Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet	8
6	KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION	8
6.1	Bisherige Entwicklung der Gemeinde	8
6.2	Künftige Entwicklung, ortsplannerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität	8
6.3	Berechnung der Bauzonenkapazitäten	8
6.4	Siedlungsentwicklung nach innen	8
6.5	Sondernutzungsplanungen	9
6.6	Begründung der Zonenplan-Änderungen	9
6.7	Einzonungen: Begründung des zusätzlichen Bauzonenbedarfs, Verfügbarkeit und Mehrwert	9
6.8	Kompensatorische Ein- und Auszonungen: Begründung, Mehrwertausgleich	9
6.9	Rückzonungen: Reduktion auf zulässiges Mass gemäss RPG und KRP	9
6.10	Fruchtfolgeflächen	9
6.11	Stand der Erschliessung, Erschliessungsrichtplan	9
6.12	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	10
6.13	Weilerzonen	10
6.14	Reglements-Änderungen	10
7	WEITERE THEMEN	10
7.1	Nachweis der Umweltverträglichkeit	10
7.2	Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz	10
7.3	Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder	10
7.4	Gewässerraum-Freihaltung	10
7.5	Grundwasserschutz	10
7.6	Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung	11
7.7	NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)	12
7.8	Risikovorsorge	12
7.9	Vorhandene oder vermutete Altlasten	12

7.10	Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung	12
7.11	Denkmalschutzobjekte	13
7.12	Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen	14
7.13	Energieplanungen	14
7.14	Verkehrsintensive Einrichtungen	14
7.15	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen	14
7.16	Landumlegungen	14
7.17	Sonderzonen	14
7.18	Weitere Informationen oder Abklärungen	14
7.19	Abbau- und Deponieprojekte	14

Beilagen

- Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen (04.02.2021)
- Ergänzung Bau- und Zonenreglement, Deponiezone Engelprächtigen (04.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) (24.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Technischer Bericht Vorprüfung (24.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Verkehrsgutachten (24.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Bodenkundliches Gutachten (24.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Bericht zum ökologischen Ausgleich (24.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Landschaftspflegerische Begleitplanung (24.02.2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Geotechnischer Bericht zur Vorprüfung (24.02.2021)

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Stand der Ortsplanung

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2011 haben die Ufhuser Stimmberechtigten die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Mit Entscheid (RRE) Nr. 790 vom 3. Juli 2012 erfolgte die Genehmigung durch den Regierungsrat. Am 11. November 2013 beschlossen die Stimmberechtigten an der Urne über eine nachgelagerte Teilrevision der Ortsplanung, die mit RRE Nr. 435 vom 15. April 2014 durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung betreffend PBG-Umsetzung, Festlegung der Gewässerräume und weiteren Themen wird im Frühling 2021 zur kantonalen Vorprüfung eingegeben.

1.2 Absichten der Engelprächtigen AG, des Gemeinderats und der Ortsplanungskommission

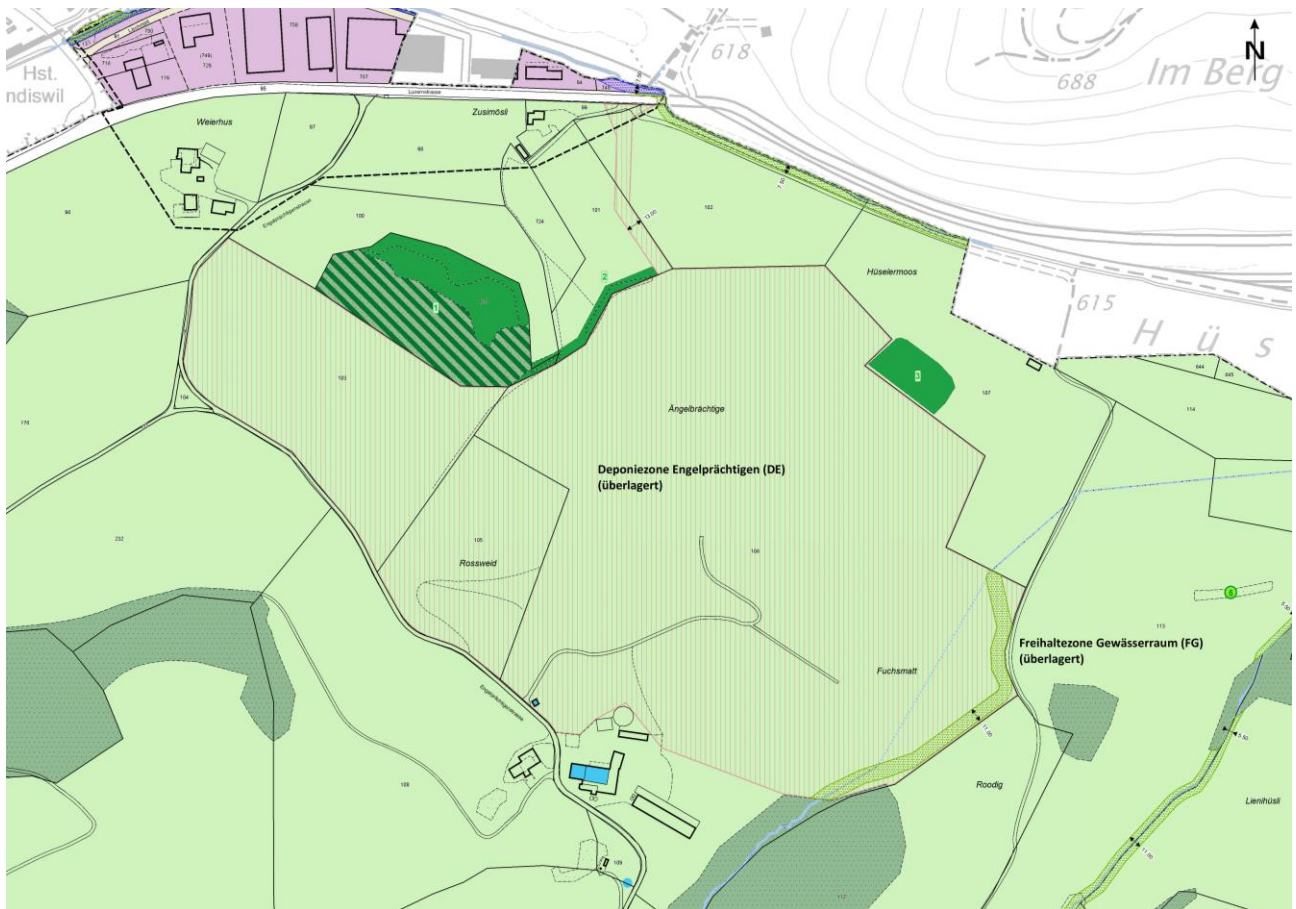
Die Engelprächtigen AG (bestehend aus den Firmen ARAG Bau AG Hasle, Pirol AG Kiesaggregate Ufhusen und Benerz AG Buttisholz) plant im Gebiet Engelprächtigen in der Gemeinde Ufhusen eine Deponie des Typs A und B gemäss geltender Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA.) Details können den weiteren Unterlagen in der Beilage entnommen werden.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission (OPK) anerkennen den Bedarf für eine Deponie des Typs A und B und unterstützen das Projekt in der Überzeugung, dass auch die Gemeinde einen nachhaltigen Nutzen daraus ziehen wird.

Aufgrund der Komplexität der Planung wird die Deponiezone Engelprächtigen nicht in die parallel laufende, ebenfalls komplexe Gesamtrevision der Ortsplanung integriert, sondern als separate Teilrevision der Ortsplanung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

2 BISHERIGER VERLAUF DER PLANUNG

Die Initianten haben im August 2017 die Standortgemeinde Ufhusen über das Projektvorhaben informiert. In der weiteren Planung wurden bei den kantonalen Dienststellen Unterlagen zur Vorabklärung eingereicht und entsprechend über den Projektstand informiert. Mit den Grundeigentümern wurden Verträge für das Deponieprojekt abgeschlossen und die Wegrechte für die Zufahrt gesichert. Ein Vorprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde erstellt.



3 ÄNDERUNG DES ZONENPLANS

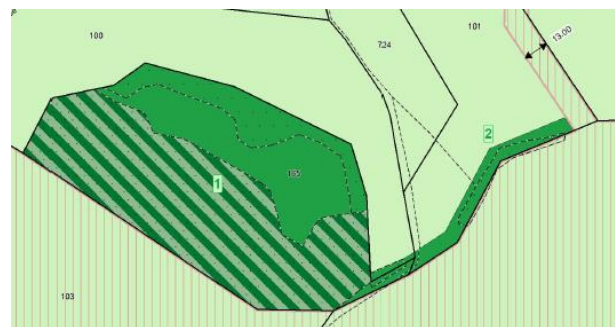
Im Gebiet Engelprächtigen wird eine Deponiezone festgelegt, welche die Landwirtschaftszone überlagert.

Die Deponiezufahrt beansprucht auf der Parzelle Nr. 101 eine Fläche von 106 m² der Naturschutzzone Nr. 2, weshalb die Naturschutzzone am östlichen Rand entsprechend verkleinert werden muss. Im Gegenzug wird die Lücke zwischen den Naturschutzzonen Nr. 1 und 2 geschlossen (vgl. Darstellung unten) – die Naturschutzzone Nr. 1 wird um 9 m² vergrößert, die Naturschutzzone Nr. 2 um 217 m².

Im östlichen Bereich des Deponieperimeters verläuft ein eingedoltes Gewässer, das geöffnet und an den östlichen Zonenrand verlegt werden soll. Im Zonenplan wird die entsprechende Freihaltezone Gewässerraum festgelegt.



Rechtskräftiger Zonenplan Landschaft



Zonenplan-Entwurf für die Vorprüfung

4 ÄNDERUNG DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS (BZR)

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird der Art. 24a mit den Bestimmungen der Deponiezone Engelprächtigen ergänzt. Die Formulierung entspricht den Bestimmungen des kantonalen Muster-BZR, ergänzt mit dem Hinweis auf die Festlegung als überlagernde Zone. Die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) wird aufgrund der Überlagerung nicht festgelegt - es gilt die ES III der Landwirtschaftszone.

Die Bestimmungen für die Freihaltezone Gewässerraum werden bereits im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

5 ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN

5.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Festlegung der Deponiezone Engelprächtigen entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung wie folgt:

- Gemäss Art. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind „die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen“, „die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten“ sowie „die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern“. Mit dem vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht und den weiteren Unterlagen in der Beilage wird dieser Nachweis erbracht.
- Die landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von Art. 3 Abs. 2a RPG werden nach Abschluss der Abbau- und Deponietätigkeit vollständig kompensiert bzw. sogar überkompensiert.
- Landschaftliche Aspekte haben gemäss der Vorgabe in Art. 3 Abs. 2d RPG sowohl während der Betriebsphase wie auch bei der Gestaltung des zukünftigen Terrains ein hohes Gewicht.
- Das Vorhaben entspricht einem regionalen Bedürfnis gemäss Art. 3 Abs. 4a RPG und hat auch keine relevanten nachteiligen Auswirkungen im Sinn von Abs. 4c.

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung werden somit erfüllt.

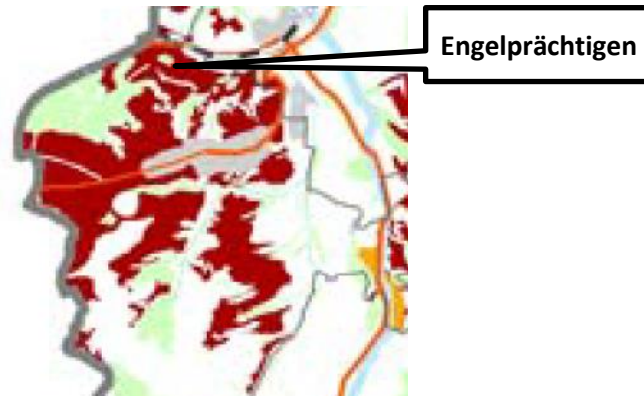
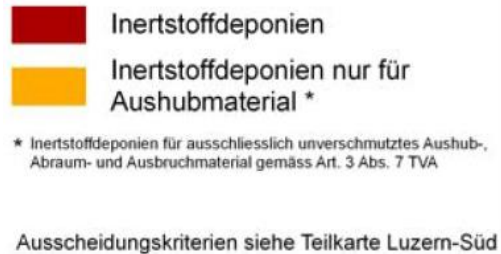
5.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Am 22. Februar 2021 besteht für alle Interessierten Gelegenheit, sich informieren zu lassen. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 1. März 2021 bis 12. April 2021 sind alle Interessierten aufgefordert ihr Anliegen zum Deponieprojekt einzubringen.

5.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Im Anhang II des kantonalen Richtplans 2015 sind Deponieeignungsgebiete ausgewiesen, die gemäss den Erläuterungen im Richtplantext keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen. Die Gebiete sind im Rahmen der Standortevaluation gemäss den Kriterien in der Koordinationsaufgabe E2-2 zu konkretisieren.

Kantonaler Richtplan 2015, Anhang II: Deponieeignungsgebiete



Das Gebiet Engelprächtigen liegt in einem solchen Eignungsgebiet (vgl. Abb. oben). Die Erfüllung der Kriterien wird im Rahmen der koordinierten Planung für die Deponie Engelprächtigen nachgewiesen.

Der regionale Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal 2006 enthält keine Festlegungen, die gegen die Deponie Engelprächtigen sprechen würden.

5.4 Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet

Die vorhandenen Nutzungsreserven sind aufgrund der projektbezogenen Zonenplanänderung ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht relevant.

6 KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION

6.1 Bisherige Entwicklung der Gemeinde

Aufgrund der projektbezogenen Zonenplanänderung ist diese Fragestellung nicht relevant.

6.2 Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität

Die OPK und der Gemeinderat haben das Vorhaben im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung diskutiert und erkennen keinen Konflikt mit den ortsplanerischen Zielsetzungen. Vielmehr erwarten sie langfristig positive Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung und unterstützen deshalb die Planung.

6.3 Berechnung der Bauzonenkapazitäten

Das aktuelle Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einwohnerkapazitäten.

6.4 Siedlungsentwicklung nach innen

Das Deponieprojekt Engelprächtigen betrifft das Siedlungsgebiet nicht, weshalb diese Fragestellung nicht relevant ist.

6.5 Sondernutzungsplanungen

Das Deponieprojekt Engelprächtigen und die Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen werden laufend koordiniert. Die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans ist deshalb nicht notwendig und bei derartigen Projekten auch nicht üblich.

6.6 Begründung der Zonenplan-Änderungen

Damit die Deponie Engelprächtigen bewilligt werden kann, ist eine Zonenplan-Änderung notwendig.

6.7 Einzonungen: Begründung des zusätzlichen Bauzonenbedarfs, Verfügbarkeit und Mehrwert

Betreffend Bedarfsnachweis und Verfügbarkeit vgl. Beilagen (UVB Kapitel 4.2) zur Deponie Engelprächtigen in der Beilage

Gemäss § 105 Abs. 3 PBG wird eine Mehrwertabgabe erhoben, wenn Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird. Die Deponiezone Engelprächtigen ist rechtlich eine Nichtbauzone und wird nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung wieder aufgehoben – die Bedingungen für die Erhebung der Mehrwertabgabe sind somit nicht erfüllt. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen des Deponieprojekts erhebliche ökologische Leistungen erbracht und die Landschaft aufgewertet werden.

6.8 Kompensatorische Ein- und Auszonungen: Begründung, Mehrwertausgleich

Keine Bemerkungen

6.9 Rückzonungen: Reduktion auf zulässiges Mass gemäss RPG und KRP

Keine Bemerkungen

6.10 Fruchtfolgeflächen

Gemäss dem bodenkundlichen Gutachten können die beanspruchten Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von 8.48 ha mit Abschluss der Rekultivierung vollständig kompensiert werden (vgl. Kapitel 5.4 des bodenkundlichen Gutachtens), resp. gar um 18 % auf 10.02 ha FFF erweitert werden.

6.11 Stand der Erschliessung, Erschliessungsrichtplan

Das Gebiet Engelprächtigen ist über die Kantonsstrasse K 18 strassenverkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Im Gebiet Zusimösli wird eine neue Zufahrtsstrasse erstellt. Weitere Informationen können dem Verkehrsgutachten in der Beilage entnommen werden.

6.12 Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Gemäss dem Verkehrsgutachten ist mit knapp 20 LKW-Transporten pro Arbeitstag zu rechnen. Die Leistungsanalysen zeigen, dass die geplante Zufahrtsstrasse zur Deponie keine Qualitätseinbussen auf das bestehende Strassennetz verursacht.

6.13 Weilerzonen

Keine Bemerkungen

6.14 Reglements-Änderungen

vgl. Kap. 4 dieses Berichts

7 WEITERE THEMEN

7.1 Nachweis der Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit wird mit dem beiliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nachgewiesen.

7.2 Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz

Die Lärm-Berechnungen im UVB (Beilage) zeigen, dass bei sämtlichen Empfangspunkten die von der Deponie allein erzeugten Lärmimmissionen in jeder Deponieetappe die entsprechenden Planungswerte der ES III am Tag – teilweise sehr deutlich - einhalten.

7.3 Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder

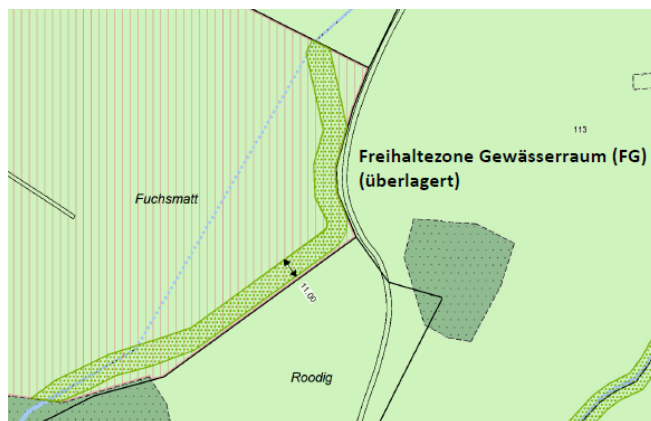
Da die Landwirtschaftszone als Grundnutzung erhalten bleibt, ist für die Festlegung der überlagernden Deponiezone kein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.

7.4 Gewässerraum-Freihaltung

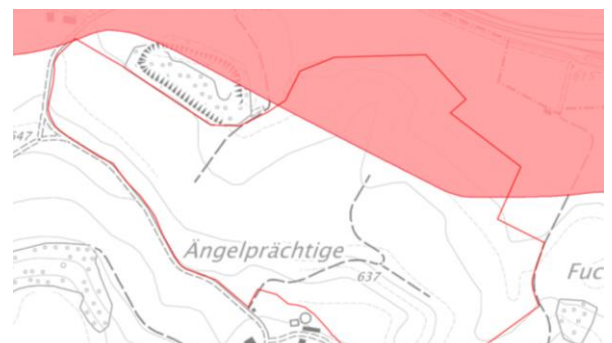
Im östlichen Bereich des Deponiegebiets verläuft ein eingedoltes Gewässer, das geöffnet und an den östlichen Zonenrand verlegt werden soll (vgl. Zonenplan-Ausschnitt auf der folgenden Seite). Die Breite des Gewässerraums (GewR) für das Gewässer ID 443026 beträgt 11 m.

7.5 Grundwasserschutz

Der nördliche Teil des Perimeters liegt im Gewässerschutzbereich A_u . (vgl. Abbildung auf der folgenden Seite). Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Grundwasser und Quellen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Für Eingriffe ins Grundwasser ist eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) notwendig.



Änderung Zonenplan

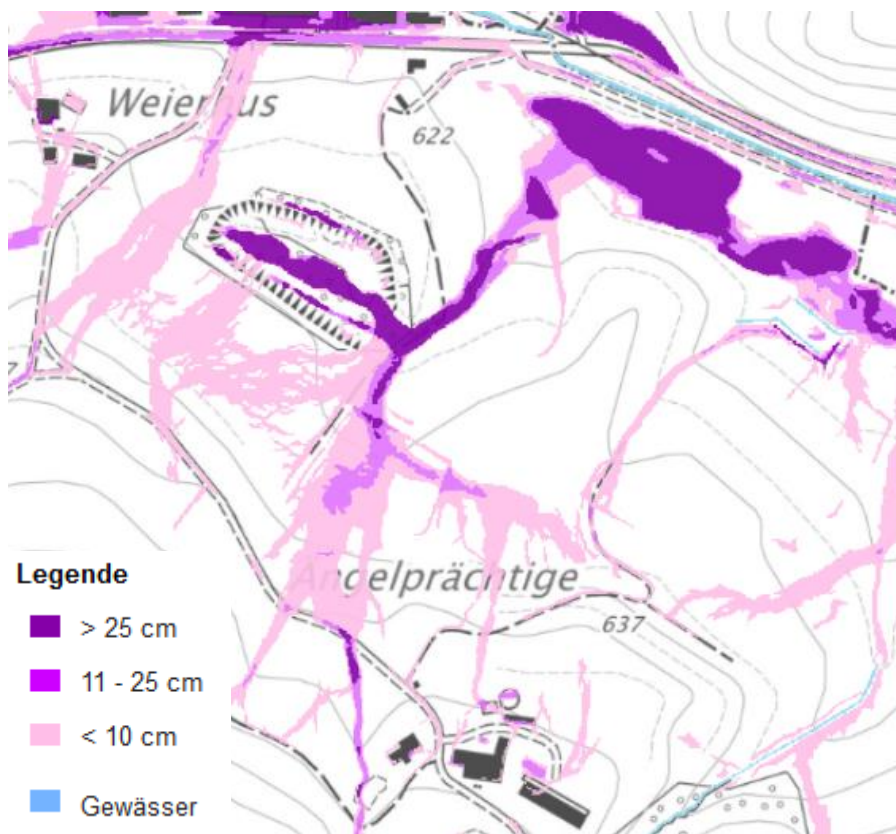


Ausschnitt aus der kantonalen Gewässerschutzkarte, bearbeitete Version im Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung

Innerhalb des Gewässerschutzbereiches A_u wird nur Aushubmaterial des Typs A abgelagert

7.6 Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung

Gemäss Gefahrenkarte des Kantons Luzern (Zugriff im kantonalen Geoportal am 8.12.2020) befindet sich der Deponieperimeter ausserhalb des Baugebietes und damit auch ausserhalb der mit konkreter Gefahrenstufen belegten Bereiche. Gemäss den dort relevanten Gefahrenhinweisen sind für den Deponieperimeter keine spezifischen Risiken bezeichnet.



Oberflächenabflusskarte; Geoportal Kanton Luzern, Zugriff vom 8.12.2020

Die Oberflächenabflusskarte (vgl. Abbildung auf der vorangehenden Seite) zeigt hingegen, dass bei intensiven Niederschlägen ein erheblicher Anteil oberflächlich abfließt. Im Deponieprojekt sind deshalb entsprechende Massnahmen vorzusehen, um Schäden zu verhindern.

7.7 NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)

Keine Bemerkungen

7.8 Risikovorsorge

Keine Bemerkungen

7.9 Vorhandene oder vermutete Altlasten

Gemäss der kantonalen Online-Karte „Kataster der belasteten Standorte“ (Zugriff: 8.12.2020) sind im Deponieperimeter keine Altlasten vorhanden oder zu vermuten.

7.10 Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung

Der Deponieperimeter grenzt an die Naturschutzzone Nr. 1 (ein Feuchtbiotop, das auch im nationalen ökologischen Netzwerk REN erfasst ist, vgl. Plan-Ausschnitt). Die Naturschutzzone wird durch das Deponieprojekt nicht tangiert. Dasselbe gilt für die Naturschutzzone Nr. 3 auf der Parzelle Nr. 107.

Hingegen beansprucht die neue Zufahrtsstrasse eine kleine Fläche der Naturschutzzone Nr. 2 auf der Parzelle Nr. 101, weshalb die Naturschutzzone am östlichen Rand entsprechend verkleinert werden muss. Im Gegenzug wird die Lücke zwischen den Naturschutzzonen Nr. 1 und 2 geschlossen, wodurch die Naturschutzfläche insgesamt vergrössert wird (vgl. Kap. 3 dieses Berichts).

Im Deponieperimeter bestehen im Weiteren angemeldete Biodiversitätsförderflächen (BFF). Diese müssen flächengleich ersetzt werden. Für eine Bewilligung eines Deponieprojektes muss der Nachweis von mind. 15 % ökologischer Ausgleichsfläche der Gesamtfläche zusätzlich zu den bestehenden BFF erbracht werden.

Gemäss dem Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Stand 04.02.2021) werden im Rahmen der Rekultivierung insgesamt 10.0 ha Biodiversitätsförderflächen angelegt (vgl. Abbildung auf der folgenden Seite), das entspricht 20.4 % des Deponiekörpers. Abzüglich der bereits bestehenden Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) werden 30.3% Biodiversitätsförderflächen für den Deponiekörper erreicht. Detaillierte Informationen können dem Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung entnommen werden.

Legende

- Kerngebiet Feuchtgebiete
- Ausbreitungsgebiet Feuchtgebiete
- Kontinuum Feuchtgebiete
- Korridor Feuchtgebiete



**Nationales ökologisches Netzwerk
REN, Lebensraum Feuchtgebiet;
nat. Geoportal, Zugriff am 8.12.2020**



DEPONIEPROJEKT		FLÄCHENBILANZ		
.....	DEPONIEKÖRPER	16,99 ha	100 %	
BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)				
■	NEUE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)	4,62 ha	27,2 %	-27,2 %
■	BEST. UND ANGEMELDETE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)	1,22 ha	7,2 %	-7,2 %
FRUCHTOLGEFLÄCHEN (FFF)				
■	NEUE FRUCHTOLGEFLÄCHEN (FFF)	10,02 ha		
■	BEST. FRUCHTOLGEFLÄCHEN (FFF)	8,48 ha		
		TOTAL	20,0%	

Abb.: Die bestehenden und neu zu erstellenden Biodiversitätsförderflächen im Deponieperimeter.

Im Weiteren wird das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederhergestellt, wie es vor dem Kohleabbau (im Wesentlichen zwischen 1917 und 1946) bestanden hatte (vgl. Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung).

7.11 Denkmalschutzobjekte

Angrenzend an den Deponieperimeter befindet sich das Bauernhaus Engelprächtigen, das im kantonalen Bauinventar als erhaltenswert bezeichnet worden ist. Das Gebäude wird durch das Deponieprojekt nicht tangiert.

7.12 Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen

Keine Bemerkungen

7.13 Energieplanungen

Keine Bemerkungen

7.14 Verkehrsintensive Einrichtungen

Keine Bemerkungen

7.15 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen

Die Deponie wird etappenweise aufgefüllt. Die jeweils aufzufüllende Fläche steht der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung. Nach Abschluss der Deponie wird die Fläche rekultiviert und kann wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die landwirtschaftliche Eignung wird im Vergleich zum heutigen Zustand sogar markant verbessert.

Alle in diesem Zusammenhang zu beantwortenden Fragen werden mit den betroffenen Grundeigentümern vertraglich geregelt.

7.16 Landumlegungen

Landumlegungen sind gemäss dem heutigen Stand der Planung nicht notwendig.

7.17 Sonderzonen

Keine Bemerkungen

7.18 Weitere Informationen oder Abklärungen

Keine Bemerkungen

7.19 Abbau- und Deponieprojekte

Vgl. weitere Unterlagen in der Beilage